

RS OGH 1974/2/14 6Ob9/74, 6Ob713/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1974

Norm

JN §55

ZPO §227 III

Rechtssatz

Mehrere Ansprüche gegen einen Beklagten, die in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, können immer in der Klage geltend gemacht werden; der Wert des Streitgegenstandes ist in diesem Fall nach § 55 JN zu erheben; es können aber auch Ansprüche, die in keinem solchen Zusammenhang stehen, in einer Klage verbunden werden, doch findet hier nach § 227 ZPO, der das Anwendungsgebiet des § 55 JN einschränkt, keine Zusammenrechnung statt (SZ 14/188).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 9/74

Entscheidungstext OGH 14.02.1974 6 Ob 9/74

Veröff: RZ 1974/109 S 196 = SZ 47/13

- 6 Ob 713/87

Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 713/87

Vgl auch; nur: Mehrere Ansprüche gegen einen Beklagten, die in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, können immer in der Klage geltend gemacht werden; der Wert des Streitgegenstandes ist in diesem Fall nach § 55 JN zu erheben. (T1) Veröff: EvBl 1988/145 S 727

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0037680

Dokumentnummer

JJR_19740214_OGH0002_0060OB00009_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>